

Satzung

des Vereins Marktquartier

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „**Marktquartier**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach Eintragung den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Gießen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Attraktivität des Innenstadtbereichs Marktquartier in Gießen als Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum zu erhöhen, die Rahmenbedingungen für die in diesem Bereich niedergelassenen Betriebe zu verbessern und den Werterhalt bzw. die Wertsteigerung der Immobilien des Bereichs zu unterstützen. Darüber hinaus zielt der Verein auf die Erhöhung der Aufenthalts- und Wohnqualität des Bereichs.
- (2) Zur Umsetzung des Vereinszwecks wird die Gründung und Führung eines formellen Innovationsbereichs auf der Basis des hessischen Landesgesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE) angestrebt. Der Verein beabsichtigt, die Funktion eines Aufgabenträgers nach §4 des Gesetzes zu übernehmen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Erarbeitung von Konzepten zur Entwicklung des Innenstadtbereichs
 - Durchführung gemeinschaftlicher Werbemaßnahmen und Organisation von Veranstaltungen
 - Erbringung von Dienstleistungen u.a. zur Unterstützung eines attraktiven Branchenmix und zur Aufwertung des Immobilienbestands
 - Finanzierung und Durchführung von Baumaßnahmen in Abstimmung mit den jeweils Berechtigten (u.a. Stadt Gießen)
 - Bewirtschaftung von Grundstücken
 - Kooperation mit öffentlichen Stellen, Kammern, Verbänden und Zusammenschlüssen sowie Unternehmen und Privatpersonen innerhalb und außerhalb des Innenstadtbereichs
 - Abgabe von Stellungnahmen in förmlichen und nicht förmlichen Anhörungsverfahren
- (4) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist selbstlos tätig.

§ 3 Räumliche Abgrenzung

- (1) Der Bereich Marktquartier umfasst räumlich folgenden Bereich der Gießener Innenstadt:
 - Bahnhofstraße (nur Nummer 1)
 - Georg-Schlosser-Straße (nur Nummern 1 und 2)
 - Kirchenplatz (ohne Nummer 7a)
 - Kreuzplatz
 - Lindengasse (nur Nummer 1)
 - Lindenplatz
 - Mäusburg
 - Marktplatz
 - Marktstraße
 - Neuenweg (nur Nummer 1)
 - Neustadt (nur Nummer 4)
 - Schulstraße
 - Sonnenstraße (gerade Nummern ab 4, ungerade ab 23 aufwärts)
 - Waagengasse

- (2) Die Mitgliederversammlung kann – abweichend von §7, Absatz 5 – den in Absatz 1 benannten Bereich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erweitern.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein können nur Personen oder Personengemeinschaften sowie juristische Personen erwerben, denen innerhalb des nach §3 definierten Innenstadtbereichs das Eigentum bzw. ein sonstiges dingliches Recht an einem gewerblich genutzten Grundstück zusteht oder die innerhalb des Bereichs ein Unternehmen betreiben.

Gemeinschaften von Eigentümern bzw. sonst. dinglich Berechtigten sowie Unternehmen im Gemeinschaftsbesitz bzw. Personengesellschaften mit mehreren Inhabern können jeweils nur eine Mitgliedschaft erwerben. Die Belange derartiger Gemeinschaften werden innerhalb des Vereins entsprechend deren internen Regularien vertreten.

Das Eigentum bzw. dingliche Recht an mehreren gewerblich genutzten Grundstücken oder / und der Betrieb mehrerer Unternehmen innerhalb des Innenstadtbereichs durch die selben Personen oder Personengemeinschaften bzw. juristischen Personen berechtigen nicht zu mehreren Mitgliedschaften.

- (2) Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Sie haben in der Mitgliederversammlung weder Stimmrecht noch aktives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht für ein Vereinsamt steht ihnen zu.
- (3) Der Vereinsbeitritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet. Die Gründe einer Ablehnung sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod bzw. Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsinteressen zuwider handelt. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragssatzung festgelegt.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unberührt davon bleiben vertragliche Ansprüche aus Dienstverträgen mit dem Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere die

- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Bestellung von zwei Kassenprüfern
- Verabschiedung des jährlichen Maßnahmen- und Wirtschaftsplans
- Entgegennahme des Jahres- und Wirtschaftsberichts des Vorstandes sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands, die jährlich zu erteilen ist, sofern keine begründeten Einwände hiergegen vorgebracht werden
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge, Beschwerden, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich an jedes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist möglich. Die Bevollmächtigung ist schriftlich für jede Mitgliederversammlung zu erteilen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern satzungsgemäß eingeladen wurde.

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für den Beschluss, den Verein aufzulösen.

Beschlüsse der Mitglieder können auch außerhalb der Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Wege schriftlicher oder telegrafischer Umfragen oder per E-Mail gefasst werden, wenn keines der Mitglieder dieser Handhabung widerspricht. Der Vorstand hat alle Mitglieder von dem Ergebnis der außerhalb der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse schriftlich zu unterrichten.

In einer Mitgliederversammlung, in der sämtliche Mitglieder anwesend sind, können Beschlüsse (auch betreffend der Satzungsänderungen) gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder mit der Abhaltung der Versammlung zum Zwecke der Beschlussfassung unter Verzicht auf sämtliche gesetzlichen und satzungsgemäßen Form- und Fristenfordernisse der Einberufung und Ankündigung einverstanden sind.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Als Grundlage des eigenen Handels gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, in der die Bearbeitung der Vorstandsaufgaben geregelt wird.

Der Vorstand kann für die Abwicklung der laufenden Vereinsgeschäfte eine Geschäftsführung bestellen.

- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei weiteren Vorsitzenden, die die Funktionen des Kassensführers bzw. des Schriftführers innehaben, sowie bis zu vier Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine kürzere Amtsdauer festlegen. Bis zur Neuwahl bleibt der bestehende Vorstand im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der gesamte Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

- (3) Der Vorstand tritt auf Einladung eines Vorsitzenden oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- (4) Die Haftung des Vorstands ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §7 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (2) Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Nimmt der Verein die Funktion eines Aufgabenträgers nach §4 des hessischen Landesgesetzes zur Förderung von innerstädtischen Geschäftsquartieren wahr, sind hinsichtlich der Mittel, die für diese Aufgabe bereit gestellt werden, die Verwendungsregelungen des Gesetzes zu beachten.

Wird seitens der Mitgliederversammlung eine Entscheidung zur Mittelverwendung nicht getroffen, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Gießen zu, die es ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes nach §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Wirksamkeit der Satzung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, ist nicht die Satzung insgesamt ungültig. Ungültige Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die auf Verfügung des Registergerichts oder des Finanzamts erforderlich werden, vorzunehmen.

- (2) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10. Januar 2006 in Gießen beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 1. März 2007 geändert.

Gießen, den 1.3.2007